

Bundesblatt

74. Jahrgang.

Bern, den 12. April 1922.

Band I.

Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich „Nachnahme- und Postbestellungsgebühr“.

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an die Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Bundesbeschluss

über

die Ratifikation des am 7. August 1921 in Paris unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens sowie der Landschaft Gex und den angrenzenden schweizerischen Kantonen.

(Vom 29. März 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
10. Oktober 1921

beschliesst:

Das am 7. August 1921 in Paris unterzeichnete Abkommen *) zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens sowie der Landschaft Gex und den angrenzenden schweizerischen Kantonen wird genehmigt.

Dieses Abkommen unterliegt den Bestimmungen des Artikels 89, Absatz 3, der Bundesverfassung, betreffend die Annahme der internationalen Verträge durch das Volk.

*) Siehe Beilage.

Also beschlossen vom Ständerate.

Bern, den 2. Februar 1922.

Der Vizepräsident: **Böhi.**

Der Protokollführer: **Kaeslin.**

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 29. März 1922.

Der Präsident: **Dr. Klöti.**

Der Protokollführer: **F. v. Ernst.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89 der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 29. März 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.

Datum der Veröffentlichung: 12. April 1922.

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 1922.

Abkommen

zwischen

der Schweiz und Frankreich

zur

Regelung der Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen Hochsavoyens sowie der Landschaft Gex und den angrenzenden schweizerischen Kantonen.

(Abgeschlossen am 7. August 1921.)

Der Schweizerische Bundesrat

und

der Präsident der Französischen Republik,

in Anbetracht,

dass durch Artikel 435 des Vertrages von Versailles die Signatarmächte die in den Verträgen von 1815 und insbesondere in der Akte vom 20. November 1815 zugunsten der Schweiz niedergelegten Garantien zwar anerkannt, anderseits aber festgestellt haben, dass die Bestimmungen dieser Verträge und der sonstigen Zusatzakte, betreffend die Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex, den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen und dass es Sache Frankreichs und der Schweiz sei, im Wege der Einigung untereinander die Rechtslage dieser Gebiete so zu regeln, wie beide Länder es für zweckmässig erachten;

dass Spanien und Schweden, die zwar nicht Signatarmächte des Vertrages von Versailles sind, wohl aber die genannten Verträge von 1815 und die Erklärung vom 20. November 1815 unterzeichnet haben oder ihnen später beigetreten sind, der oben erwähnten Festsetzung zugestimmt haben;

in Ansehung, dass im Anschluss an die von der Regierung der Eidgenossenschaft gemachten Vorbehalte hinsichtlich der Auslegung dieses Artikels und an die von der Regierung der Französischen Republik auf diese Vorbehalte erteilte Antwort die Französische Regierung mit der Schweizerischen Regierung in Unterhandlungen eingetreten ist, die von beiden Seiten im freund-

schaftlichsten Geiste geführt worden sind in der Absicht, zu der durch den oben erwähnten Artikel 435 vorgesehenen Einigung zu gelangen;

in Berücksichtigung der jahrhundertealten engen Beziehungen des Handels, der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, die zwischen der Bevölkerung der ehemaligen Zonen und derjenigen der angrenzenden Kantone bestehen und deren Aufrechterhaltung sich empfiehlt;

in der Erwägung, dass der Kanton Genf, so wie er durch die Verträge von 1815 und die sonstigen Zusatzakte, betreffend seine Gebietsabgrenzung und seine wirtschaftliche Lage, gebildet worden ist, auf mehr als neun Zehnteln seiner Grenzen an das französische Gebiet anstößt;

dass es infolge dieser aussergewöhnlichen geographischen Lage von Wichtigkeit ist, in dem Augenblicke, wo die französischen Zollämter an die Grenze verlegt werden, durch besondere Bestimmungen den zwischen Genf und den benachbarten Gegenden sich vollziehenden Verkehr, dem die Eigenschaft der Marktversorgung oder des Grenzverkehrs zukommt, in der Art neu zu regeln, dass die so errichtete neue Rechtsordnung die besondere wirtschaftliche Lage des Kantons aufrecht erhält und festigt;

in der Meinung endlich, dass es angezeigt sei, die geographische Lage der Gegend von St. Gingolph zu berücksichtigen, um ihr die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse zugute kommen zu lassen;

haben beschlossen, zu diesem Zwecke ein Abkommen zu treffen, und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Nationalrat Albert Maunoir, Präsidenten des Grossen Rates von Genf;

Herrn Professor Ernst Laur, Direktor des schweizerischen Bauernverbandes;

der Präsident der Französischen Republik:

Herrn Aristide Briand, Präsidenten des Ministerrates, Minister des Auswärtigen;

welche nach gegenseitigem Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

A. Allgemeiner Verkehr.

Zur Einfuhr in die Kantone Genf, Waadt und Wallis sind unter Befreiung von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen die nachstehend bezeichneten, aus den ehemaligen Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens stammenden Erzeugnisse in unbeschränkter Menge zugelassen:

Nummer des schweiz. Zolltarifs	
Ex 1 bis 4 und ex 6	C. Getreide und Raps in Garben.
Ex 39 a	C. Baumnüsse und Haselnüsse.
81 und ex 148 b	C. Wildbret, Wildgeflügel und Kaninchen, tot.
Ex 83	C. Wildgeflügel, lebend.
91	Frische Milch.
Ex 148 b	C. Kaninchen und Wild, lebend.
Ex 150	C. Hörner, roh.
Ex 161	C. Stalldünger, Düngererde (Kompost).
Ex 165	C. Knochen, roh.
203	C. Gras- und Kleesaat.
204	Ölsamen, Ölfrüchte, Walnusskerne.
205	C. Nicht anderweitig genannte Sämereien.
208 bis 210	C. Bäume, Sträucher und andere lebende Pflanzen.
Ex 211 a	C. Stroh und Spreu.
212	C. Heu.
215	C. Kleie (Krüsch).
Ex 219	C. Sägemehl.
Ex 220	C. Grünfutter.
221 bis 222	C. Brennholz, Reisig, Holzborke.
Ex 223	Löhkuchen (zu Brennzwecken).
224	Holzkohlen.
Ex 225	Gerberlohe.
226	Besen aus Reisig.
229 a bis 230	Bau- und Nutzholz, roh.
231 und 232	Bau- und Nutzholz, mit der Axt beschlagen (roh behauen).
Ex 233 bis 239	Bau- und Nutzholz, in der Längenrichtung gesägt oder gespalten, auch fertig behauen, Bretter, Schwellen, Rebstecken, dünne Bretter zu Verschalungen (voliges), Reifholz, Fassholz und anderes Holz jeder Art.

Nummer des schweiz. Zolltarifs	
286	Siebmacherwaren mit rohen oder bloss gebeizten Zargen.
Ex 396 a	Flachs und Hanf, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt.
502 d und ex 503 d	<i>Flechtweiden, roh</i> (C), geschält, gespalten.
Ex 512 bis 515	Korbflechterwaren für die Landwirtschaft, mit Einschluss von Wannen, henkel- losen Körbchen (corbeillons), Trag- körben („Hutten“) und Backkörben (bannetons).
585	Strassenmaterial, nicht anderweitig genannt; Sand in offenen Wagenladungen.
586 und 587	Pflastersteine.
588 bis 593	Bruchsteine, <i>rohe Tuffsteine</i> (C); Hau- steine und Quader, roh, bossiert oder gesägt, inbegriffen solche aus Marmor und Granit; Platten, roh, gespalten oder gesägt, inbegriffen solche aus Marmor oder Granit.
Ex 609	Töpferton, Lehm, Huppererde.
610	Gips und Kalkstein, ungebrannt.
612 und 613	Kalk, fetter.
615	Hochfenschlacken, roh.
Ex 621	Dachziegel und Backsteine aus Zement, roh, nicht ornamentiert.
647 und 648	Dachziegel aus Ton, roh oder engobiert, Falzziegel und andere.
Ex 651 bis 653	Backsteine aus Ton, roh oder engobiert.
Ex 966	Wurzeln, Rinden, Kräuter, Blüten und Blätter zu Heilzwecken, ganz, in un- verarbeitetem Zustande.
Ex 1121	Talg, unverarbeitet.

und alle andern Produkte, die nach schweizerischem Einfuhrtarif zollfrei sind.

Die vorstehend genannten Erzeugnisse dürfen ohne Einschränkung in bezug auf die Art der Beförderung oder des Versandes über alle an der Grenze der ehemaligen Freizonen bestehenden eidgenössischen Zollämter in die Schweiz eingeführt werden. Sie sind von der Beibringung von Ursprungszeugnissen befreit, unter Vorbehalt einer Untersuchung in Verdachtsfällen, mit Ausnahme jedoch der unter den Nummern ex 233 bis ex 239,

ex 512 bis 515, ex 621, 647 bis 648, ex 651 bis 653 näher bezeichneten Produkte, für die Ursprungszeugnisse verlangt werden.

B. Marktverkehr.

Im Marktverkehr sind folgende aus den ehemaligen Freizonen der Landschaft Gex und Hochsavoyens stammende Erzeugnisse unter Befreiung von jeglichen Zollgebühren zur Einfuhr in die Kantone Genf, Waadt und Wallis zugelassen:

Nummer des schweiz. Zolltarifs	
23 bis 24 <i>b</i> . . .	C. Obst, frisches.
25 <i>a</i> bis 27 . . .	C. Obst, gedörrt oder getrocknet.
31 <i>b</i> und 31 <i>d</i> . . .	C. Frische Weintrauben zum Tafelgenuss.
40 <i>a</i> und 40 <i>b</i> und ex 220 . . .	C. Frisches Gemüse und frische Feld- und Gartengewächse.
45	C. Kartoffeln.
Ex 71	C. Natürlicher Honig.
83 und 84	C. Geflügel, lebend oder tot.
86	C. Eier.
Ex 87 <i>a</i>	C. Frische Süßwasserfische, frische Süß- wasserkrebse, frische Frösche und Schnecken.
93 <i>a</i>	C. Frische Butter.
93 <i>b</i>	C. Frischer Rahm.
207	C. Blumen, frisch, geschnitten, Zweige, Immer- grün usw., auch zu Sträussen, Kränzen u. dgl. gebunden.

Die in diesem Artikel vorgesehene Zollfreiheit wird nur für diejenigen Produkte gewährt, die von den Verkäufern selber zur Versorgung des Marktes oder der Kundschaft in das benachbarte Grenzgebiet eingeführt werden.

Von dieser Befreiung ausgenommen sind:

- a. Sendungen mit Frachtbriefen;
- b. Geflügel in Mengen von über 50 Kilogramm;
- c. Frische Butter, frischer Rahm und natürlicher Honig in Mengen von über 5 Kilogramm Nettogewicht.

Die oben angegebenen Produkte müssen über die an der Grenze bestehenden Zollämter eingeführt werden. Sie müssen von

Ursprungszeugnissen begleitet sein, die von den lokalen Behörden des Erzeugungsortes ausgestellt sind *).

C. Kleiner Grenzverkehr.

Zur Einfuhr in den Kanton Genf und in das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon sind unter Befreiung von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen, auf blosser mündlicher Erklärung hin und ohne Ursprungsnachweis, folgende aus den Gebieten der ehemaligen Zonen stammende und im kleinen Grenzverkehr von den in diesen Gebieten, sowie im Kanton Genf, in der Gemeinde St. Gingolph und im Bezirk Nyon wohnhaften Privatleuten für ihren persönlichen Bedarf eingeführte Erzeugnisse zugelassen:

C. frisches Fleisch, totes Geflügel, Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Wild, bis zu einem Gewicht von bis und mit 4 Kilogramm;

C. Brot, Zuckerbäckerwaren (mit Einschluss von Zuckerbonbons), frische Früchte und Trauben, frische, geschnittene, auch zu Sträußen oder Kränzen gebundene Blumen, frisches Gemüse, Kartoffeln, Weichkäse, frische Milch und Butter, bis zu einem Gewicht von bis und mit 2 Kilogramm, zwei Dutzend Eier;

und überhaupt die in Liste A dieses Artikels aufgezählten Waren und Erzeugnisse bis zu einem Gewicht von 2 Kilogramm.

Alles unter dem Vorbehalte, diese Vergünstigung denjenigen gegenüber, die damit Missbrauch treiben sollten, nach Vornahme einer gemeinsamen kontradiktorischen Untersuchung mit der französischen Zollverwaltung, aufzuheben oder einzuschränken**).

*) Falls einer der Hohen vertragschliessenden Teile von dem in Artikel 34, Absatz 1, vorgesehenen Kündigungsrechte Gebrauch machen und demzufolge diese Liste nur noch mit Bezug auf die für den Kanton Genf und das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon bestimmten Erzeugnisse in Kraft bleiben sollte, so können die Transportbedingungen von der Schweizerischen Regierung nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach erfolgter Mitteilung revidiert werden.

***) Falls einer der Hohen vertragschliessenden Teile von dem in Artikel 34, Absatz 1, vorgesehenen Kündigungsrechte Gebrauch machen sollte, so bleiben die Bestimmungen, betreffend den allgemeinen Verkehr, den Marktverkehr und den kleinen Grenzverkehr, unter den in genanntem Artikel festgesetzten Bedingungen in Kraft, soweit die Beziehungen zum Kanton Genf und dem schweizerischen Gebiete der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon in Frage kommen.

Was jedoch die in Liste A, B und C des Artikels 1 aufgeführten Produkte anbelangt, so sind diese Bestimmungen nur für die mit dem Buchstaben C bezeichneten Waren gültig.

Artikel 2.

Das Vorrecht der Befreiung von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen wird im Rahmen eines Jahreskontingents für die nachstehend genannten, aus den ehemaligen Freizonen stammenden Erzeugnissen gewährt, die über die an der Grenze der Kantone Genf, Waadt und Wallis gelegenen, von der Schweizerischen Regierung besonders bezeichneten Zollämter einzuführen sind:

Nummer des schweiz. Zolltarifs		Meterzentner = q netto
Ex 98	Weichkäse (reblochon, Beaumont)	3,000
Ex 99 b	Hartkäse, nach Greyerzer Art	1,000
		Hektoliter
Ex 114 und ex 115	Bier	1,000
116	Obstwein aus Äpfeln und Birnen	1,000
117 a	Natürlicher Weisswein bis und mit 13° Alkoholgehalt, in Fässern, Weinmost	11,000
	Natürlicher Rotwein bis und mit 13° Alkoholgehalt, in Fässern, Weinmost	1,000
Ex 172 und 173 . .	Häute und Felle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet	q netto 700
174 und 175 . . .	Häute und Felle, lobgar usw., ge- gerbt, zugerichtet usw.	200
177	Bodenleder	400
178, 179 und ex 184	Kalbleder, naturbraun oder ge- wächst, chromgegerbt usw., Schaf- und Ziegenleder	150
182 und 183 . . .	Zeug- und Riemenleder, Militärleder	100
240	Bau- und Nutzholz, abgebunden	200
242	Fertige Bodenteile aller Art für Parketterie, unverleimt	50
Ex 248	Packkisten aus weichem Holz	350
251 und 252 . . .	Bauschreinerwaren, fertig	50
Ex 248, 256 a und ex 256 c	Packfässer, Fässer, auch mit Eisen- reifen	200
259 bis 264 a . . .	Möbel und Möbelteile aus Holz, glatt, gekehlt oder geschnitzt	75
Ex 268 a und ex 268 b	Kleinmöbel (tabletterie) aus Holz	3
284 b bis 285 b . .	Bürstenbinderwaren	5

Nummer des schweiz. Zolltarifs		q netto
530 bis 532, 534, 546 548, 549 und 551	Leibwäsche u. Kleidungsstücke aus Baumwolle, Leinen oder Wolle	50
537 bis 539, 543 bis 545	Wirkwaren aus Baumwolle und Wolle	13
594 bis 598	Steinhauer- und Steindrechsler- arbeiten, mit Einschluss von Marmor, bei der Einfuhr über die besonders bezeichneten schweiz. Zollämter an der Genfer Grenze	15,000
Ex 610 und 611.	Gips und Kalkstein, gebrannt oder gemahlen, bei der Einfuhr über die besonders bezeichneten schweiz. Zollämter an der Genfer Grenze	50,000
Ex 614.	Hydraulischer Kalk	50,000
Ex 621.	Zementröhren, roh, nicht orna- mentiert.	500
650 und 655	Dachziegel und Backsteine aus Ton, glasiert	200
661 und 662	Drainröhren aus Ton, roh oder glasiert, und andere	3,000
677 und ex 678.	Töpferwaren mit grauem oder röt- lichem, weissem oder gelblichem Bruch	3,000
710 b	Ferrochrom, Ferrosilicium, roh, und andere Eisenlegierungen	800
751, 752 und ex 757 bis 760	Landwirtschaftliche Werkzeuge, Rübenmesser, Gartenmesser, Pflropfmesser (fendoirs)	500
782 a	Vienschellen aus Stahlblech, auch verzinkt, verzinkt, verkupfert oder vernickelt	50
Ex 819.	Röhren aus Kupfer	100
899	Eiserne Konstruktionen und geschweisste oder genietete Rohre aus Schmiedeeisen von 40 cm Lichtweite und darüber	100
930	Vorgearbeitete Bestandteile und Rohwerke von Taschenuhren	100

Nummer des schweiz. Zolltarifs		q netto
Ex 942b	Zeichnungsinstrumente aus Holz (Reisschienen, Massstäbe, Winkel u. dgl.)	5
Ex 978	Natürliches Mineralwasser	4,500
Ex 978	Künstliches kohlenensäurehaltiges Wasser, Limonaden	500
1010	Kalziumkarbid	250
1123	Bienenwachs, roh	50
Ex 1145	Arbeiten aus Horn und Knochen	2

Eine Zollermässigung von 50% wird überdies für folgende Erzeugnisse gewährt, ohne dass im Falle einer spätern Erhöhung der Tarife der erhobene Betrag mehr als die Hälfte der jetzt geltenden Zölle betragen darf:

Nummer des schweiz. Zolltarifs		Stück
136a, 136b und 136c	Ochsen:	
	Schlachtochsen	1,500
	Nutzochsen für die Landwirte des Kantons Genf	500
141	Mastkälber von über 60 kg Gewicht	12,000
143	Zuchtschweine von über 60 kg Gewicht für die Landwirte des Kantons Genf	2,300

Die oben genannten Erzeugnisse sind keinerlei Beschränkung in bezug auf die Art der Beförderung oder des Versandes unterworfen; sie müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die von den Ortsbehörden auszustellen und beim Durchgang von den französischen Zollbehörden mit einem Sichtvermerk zu versehen sind.

Hinsichtlich der Weine, deren Jahreskontingent vom 15. September eines Jahres bis zum 14. September des folgenden Jahres erschöpft werden kann, wird der Ursprungsnachweis durch die im französischen Gesetz vom 20. Juni 1907 vorgesehene Ernteverklärung und gemäss einer zwischen der schweizerischen Zollverwaltung und der französischen Verwaltung der indirekten Steuern hierüber noch zu treffenden Vereinbarung beigebracht.

Artikel 3.

Die Gerbereien der durch dieses Abkommen berührten französischen Gebiete dürfen aus der Schweiz über die Zollämter der angrenzenden Schweizer Kantone unter Befreiung von den

Ausfuhrzöllen 7000 rohe Ochsen- oder Kuhhäute und 23,000 rohe Schaf-, Kalbs- oder Ziegenfelle beziehen. Die Bezüger haben ein Zeugnis ihrer Gemeindebehörden vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass sie tatsächlich Häute dieser Art verarbeiten.

Artikel 4.

In der Schweiz oder in den ehemaligen Freizonen zugeschnittene Wäsche- und Kleidungsstücke, die zum Nähen vorübergehend zollfrei in den Nachbarstaat eingeführt werden, sind in verarbeitetem Zustande wieder ins Versandland auszuführen und dort zollfrei zuzulassen. Dieser Verkehr darf nur über die Zollämter und unter den von den beiderseitigen Zollverwaltungen festzusetzenden Kontrollmassnahmen vor sich gehen.

Die gleichen Bestimmungen gelten:

1. für die gemeinen Metalle und für die Rohwerke oder Bestandteile von Uhren, die aus der Schweiz in die ehemaligen Zonen ausgeführt und nach Verarbeitung zu Uhrenbestandteilen oder nach Fertigstellung oder Zusammensetzung wieder in dieses Land zurückgesandt werden;
2. für synthetisch hergestellte Edelsteine, die geschnitten und nachher wieder in die Schweiz zurückgesandt werden.

Die in den oben genannten Gebieten wohnenden Arbeiter, die sich zu ihrer Arbeit in die Schweiz begeben, und umgekehrt die in der Schweiz wohnenden Arbeiter, die sich zu ihrer Arbeit in jene Gebiete begeben, sind beim Übergang von einem Land ins andere von allen Zöllen und Gebühren für ihre Werkzeuge und ihre Mundvorräte befreit, unter dem einzigen Vorbehalte, dass sie Inhaber eines als Identitätsausweis dienenden Büchleins oder andern gleichwertigen Ausweises sind.

Artikel 5.

A. Allgemeiner Verkehr.

Die aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis in das französische Gebiet der ehemaligen Freizonen gesandten, in den nachstehenden Listen verzeichneten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs sind bei der Einfuhr nach Frankreich in unbeschränkter Menge von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen befreit:

Nummer des französischen Zolltarifs		
Ex 35	FrISChe Milch.
Ex 39	C. Natürlicher organischer stickstoffhaltiger Dünger, mit Ausnahme von Guano.
Ex 45	FrISChe oder gefrorene Süßwasserfische und frISChe FröSChe *).
Ex 66 und 67	C. Knochen und Hörner von Vieh, roh.
Ex 68 bis 73	C. Getreide in Garben.
Ex 88	Ölhaltige Körner und Früchte, andere.
Ex 89	C. Sämereien, ausgenommen diejenigen von Runkelrüben.
126 bis 127	Wurzeln, Kräuter, Blüten und Blätter, Rinden, Flechten, Körner und Früchte zu Heilzwecken.
Ex 128	Gewöhnliches Holz: Rundholz, roh; roh behauenes oder gesägtes Holz.
133 und ex 133 ^{bis}	Stangen, Pfähle, Stützen und Rebstecken, roh und über 1,10 m lang, imprägniert oder nicht.
135 und 169	C. Holz und Lohkuchen zu Brennzwecken, Torf und Sägemehl.
136	Holzkohle und Hanfstengelkohle.
Ex 142 und ex 142 ^{bis}	Flachs und Hanf, ungekämmt.
Ex 146	C. Flechtweiden, roh oder geschält.
154	C. Gerberlohe.
Ex 158 ^{bis}	Sauerkrautkohl.
Ex 162	C. Runkelrüben für das Vieh.
Ex 163	FrISChe Zichorienwurzeln.
Ex 164 bis 165	C. Grünfutter, Streutorf, Heu, Stroh und Kleie.
Ex 166 und 166 ^{bis}	Ölsamenkuchen, die weniger als 12% Öl enthalten, Ölkuchen, andere, und Treber.
Ex 170 und 170 ^{bis}	C. Treibhaus- und Baumschulpflanzen und -sträucher, andere, nicht benannte pflanzliche Produkte und Abfälle.
Ex 175	Marmor, roh, grob behauen oder gesägt.
Ex 177	Steine, bearbeitet, mit Einschluss der behauenen oder gesägten Bausteine mit ebener Oberfläche.

*) Unter den gleichen Bedingungen werden ausserdem frISChe oder gefrorene MeerfISChe der französischen Fischerei zugelassen, die aus einem Geschäft des Kantons Genf herrühren.

Nummer des französischen
Zolltarifs

179 ^{ter}	Nicht anderweitig aufgeführte Steine und Erden für gewerbliche und Kunstzwecke, mit Einschluss von Töpferthon, Lehm, Huppererden, Sand und Kies.
181 bis 181 ^{quinquies} , ex 331 und ex 332	Röhren aus gewöhnlichem Ton, Backsteine und Dachziegel.
182	Bausteine, rohe, mit Einschluss von (C) <i>rohem Tuffstein</i> .
183 und 183 ^{bis}	Natürliche Pflastersteine, gebrochener Schotter.
184	Gips, gebrannt oder gemahlen.
Ex 184 ^{bis}	Gewöhnlicher Kalk.
188 ^{bis}	C. Eis (gefrorenes Wasser).
Ex 611	Korbwaren aus rohen Pflanzenteilen, wie Wannen, Körbe, Tragkörbe („Hutten“), Backkörbe (bannetons).

sowie überhaupt alle Erzeugnisse, die nach französischem Tarif zollfrei sind.

Die vorstehend genannten Erzeugnisse dürfen ohne Einschränkung in bezug auf die Art der Beförderung oder des Versandes über alle an der Grenze der Kantone Genf, Waadt und Wallis bestehenden französischen Zollämter in das Gebiet der ehemaligen Freizonen eingeführt werden.

Sie sind von der Beibringung von Ursprungszeugnissen befreit, unter Vorbehalt einer Untersuchung in Verdachtsfällen, mit Ausnahme jedoch der unter den Nummern ex 128, 133, 133^{bis}, 136, 158^{bis} und ex 611 näher bezeichneten Produkte, für die Ursprungszeugnisse verlangt werden.

B. Marktverkehr.

Im Marktverkehr sind zur Einfuhr in das Gebiet der ehemaligen Freizonen folgende aus den angrenzenden Kantonen Genf, Waadt und Wallis kommende Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs unter Befreiung von jeglichen Zollgebühren zugelassen:

Nummer
des französischen Zolltarifs

Ex 14, 14 ^{bis} und 14 ^{ter}	C. Wild, Geflügel, Tauben (ausser Brieftauben) und Kaninchen, lebend.
15	C. Schnecken.
Ex 18 und 18 ^{bis}	C. Geflügel, Tauben, Rehe, anderes Wild, Kaninchen, tot.
Ex 34	C. Eier von Hausgeflügel.
Ex 37	C. Frische Butter.
Ex 38	C. Reiner natürlicher Honig.
Ex 84	C. Frisches Tafelobst, mit Einschluss von Trauben, Walnüsse sowie Haselnüsse in Schalen und Walnusskerne.
Ex 93, ex 94, ex 328	C. Frische Zuckerbäckerwaren.
158	C. Frisches Gemüse.
Ex 170	C. Frische Blumen in Sträußen und Kränzen.

Zollfreiheit wird nur für diejenigen Produkte gewährt, die von den Verkäufern selber in das Gebiet der ehemaligen Zonen zu dessen Versorgung eingeführt werden. Von der Zollbefreiung sind daher ausgeschlossen:

- a. Sendungen mit Frachtbriefen;
- b. Geflügel in Mengen von über 50 kg;
- c. frische Butter, frischer Rahm und natürlicher Honig in Mengen von über 5 kg Nettogewicht;
- d. frische Zuckerbäckerwaren in Mengen von über 10 kg.

Die oben angegebenen Produkte sind über die an der Grenze der ehemaligen Zonen bestehenden französischen Zollämter einzuführen. Sie müssen von Ursprungszeugnissen begleitet sein, die von den lokalen Behörden des Versandortes ausgestellt sind*).

Artikel 6.

Das Vorrecht der Befreiung von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen wird im Rahmen eines Jahreskontingents den nachstehend genannten Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs

*) Falls einer der Hohen vertragschliessenden Teile von dem in Alinea 1 des Artikels 34 vorgesehenen Kündigungsrechte Gebrauch machen sollte und demzufolge die Listen A und B des Artikels 5 nur noch mit Bezug auf die aus dem Kanton Genf und dem schweizerischen Gebiete der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon versandten Erzeugnisse (denen der Buchstabe C vorgesetzt ist) in Kraft bleiben sollten, so können die Transportbedingungen von der Französischen Regierung nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach erfolgter Mitteilung revidiert werden.

gewährt, die aus den Kantonen Genf, Waadt und Wallis in die französischen Gebiete der ehemaligen Freizonen versandt werden und über die an der Grenze dieser Kantone gelegenen, von der Französischen Regierung besonders bezeichneten französischen Zollämter einzuführen sind:

Nummer des französischen Zolltarifs		Stück
Ex 1 und 1 ^{bis}	Pferde	500
Ex 1	Füllen	50
4	Ochsen	50
5	Kühe	500
6	Stiere	200
Ex 7	Rinder	100
Ex 7	Junge Ochsen und Stiere	100
8	Zuchtkälber	1,500
9 und 10	Widder, Schafe, Hammel und Lämmer	300
11 und 11 ^{bis}	Böcke, Ziegen und Zicklein	300
12 und 13	Schweine und Ferkel	400
		Meterzentner netto
21	Häute, roh, frisch oder getrocknet	1,500
30	Tierische Fette, ausgenommen von Fischen, Talg	100
31	Margarine, Oleomargarine, als Nahrungsmittel dienende Fette und ähnliche Stoffe	100
Ex 33	Rohes Bienenwachs	50
Ex 36	Hartkäse	1,500
83	Kartoffeln	5,000
85 und 86	Tafel Früchte, getrocknet oder gedörrt, eingemacht oder sonstwie konserviert	50
Ex 93, ex 94 und ex 95	Bonbons, gezuckerte Biscuits, in Zucker eingemachte Früchte und Konfitüren	1,700
Ex 93	Sirupe	50
Ex 97	Kakao, gemahlen (in Teig, Tafeln oder Pulver)	300
98	Schokolade	1,800
Ex 110	Reine fette Öle, ausgenommen Oliven-, Palm-, Kokosnuss-, Baumwollsaamen-, Sesam-, Erdnuss- und Sojaöl	50

Nummer des französischen Zolltarifs			q netto
111 ^{bis}		Pflanzliche Speisefette, mit Ein- schluss der Kokosbutter . . .	150
Ex 158.		Gemüse, gesalzene (Sauerkraut) .	150
Ex 158.		Gemüse, andere, eingemacht, kon- serviert oder getrocknet . . .	50
			Hektoliter
171		Wein, ausschliesslich von der Gär- rung frischer Trauben herrüh- rend, in Fässern oder Flaschen	1,500
172		Essig, ausgenommen Toilettenessig	700
			q netto
Ex 172 ^{ter}		Bier in Fässern oder Flaschen .	20,000
			Hektoliter
Ex 172 ^{ter}		Limonaden	1,500
Ex 174 ^{bis}		Wermut bis zu 18° Alkoholgehalt	300
			q netto
174 ^{quater}		Mineralwasser	3,000
Ex 174 ^{quater}		Künstliche kohlenensäurehaltige Wasser	1,500
Ex 175 und ex 177		Bearbeitete Marmore und Steine, mit Einschluss von Bausteinen, bearbeitet, mit Bildhauerarbeit versehen, profiliert, poliert oder sonstwie bearbeitet	1,000
Ex 179 ^{quinquies}		Bimsstein	50
180		Schiefer	3,000
Ex 181 ^{bis}		Gipsbretter für Scheidewände, Decken, nicht gemalt, nicht lackiert	1,000
Ex 184 ^{bis}		Hydraulischer Kalk	50,000
Ex 185		Zement, schnell erhärtender . .	1,000
Ex 185		Zement, langsam erhärtender . .	10,000
185 ^{bis} und 186		Röhren, Fliesen, Platten und in Formen gegossene Waren aus Zement oder Beton und aus armiertem Zement	10,500
193 und ex 193 ^{bis}		Bitumina und Asphalt, Steine und sog. Mastix	500
Ex 30, ex 51 und ex 198		Feste Fette für Maschinen, Räder- werke, Riemen und Wagen . . .	250

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
207 und 207 ^{bis}	Eisen oder Stahl, gewalzt oder geschmiedet, in Blooms, Stangen und Barren	1,000
207 ^{ter}	Feiner Stahl zu Werkzeugen	50
208	Maschineneisen oder Maschinenstahl	100
209 ^{bis}	Bandeisen oder Bandstahl	150
210	Eisen- oder Stahlblech, flaches	400
Ex 221	Kupfer, gewalzt oder gehämmert in Platten, in polierten oder nicht polierten Drähten, weder vergoldet, versilbert noch vernickelt	800
222	Blei in rohen Masseln, Mulden (saumons), Barren, Platten, gewalzt, und Abfälle von alten Waren	50
223	Zinn, rein oder legiert, gehämmert oder gewalzt in Blättern (Folien)	50
Ex 224	Zink, gewalzt	50
033	Kalziumkarbid	250
034	Kohlensäure, flüssig	50
044 und 045	Salzsäure	100
073	Schwefelsäure	60
0112 bis 0115	Chromsaure Salze (Chromate)	50
0123	Kupfervitriol	300
0137	Chlormagnesium	15
0156 und 0165 ^{bis}	Ätzkali und Ätznatron	50
0158 und 0159, 0379 und 0380	Kunstdünger, phosphor- und stickstoffhaltige Düngstoffe, Kali	2,000
0165 ^{ter} und 0165 ^{quater}	Natürliche oder künstliche Soda, kohlensaures Natron	2,000
0165 ^{quingies} und 0166	Natron, doppeltkohlensaures und schwefelsaures (Glaubersalz)	50
293	Extrakte aus Farbhölzern oder andern Farbstoffen	10
294	Farbstoffe aus Steinkohlenteer	15
296, 297, 305 bis 310	Farben aller Art	35
298	Firnisse und ähnliche Farbstoffe	50
301	Bleistifte	1

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
302	Zusammengepresste und gebackene (cuit) Kohle für elektrische und andere gewerbliche Zwecke (Elektroden aus zusammenge- pressten Kohlen)	20
Ex 303 bis 306 . . .	Farberden, roh oder verarbeitet	75
Ex 311	Parfümerieseifen, andere als durch- scheinende	50
312	Seifen, ausgenommen Parfümerie- seifen	400
Ex 312	Waschpulver und andere Wasch- mittel	1,000
317	Zichorie, geröstet oder gemahlen, Zichorienersatzstoffe, geröstet, in Körnern oder gemahlen	100
318 und 319	Stärke und Satzmehl	50
321 und ex 323 . . .	Kerzen aller Art und Talglichter mit gewebten usw. Dochten	270
Ex 324 bis 328 ^{ter} . .	Leim für Schreiner, Flach- und Dekorationsmaler, Gipser; Fisch- leim und Gelatine	50
330	Wichsen, Crèmen und Schmier- mittel für Schuhwaren, Leder- zeug usw.	300
333	Drainröhren	500
342	Fliesen aus gewöhnlichem Ton	400
Ex 331 bis 347 . . .	Tonwaren, mit Ausnahme von Back- steinen, von Drainröhren und von Fliesen aus gewöhnlichem Ton	700
347 ^{bis}	Isolatoren aus Porzellan	100
348 und 348 ^{bis} . . .	Spiegelglas, gewöhnliches und am Rande schräg abgeschliffenes, graviert, geschnitten oder zuge- schnitten	50
349 und 349 ^{bis} . . .	Glas, roh, gegossen, aus gewöhn- lichem oder ganz weissem Glase	50
Ex 350	Hohlglas und kristall, gatt oder ge- formt, weiss oder naturfarbig, ab- geschliffen (rodé), geschnitten oder graviert	75
Ex 350	Artikel zu Beleuchtungszwecken aus Glas oder Kristall	25

Nummer des französischen Zolltarifs		q nette
Ex 351	Fensterglas, gewöhnliches; zu Fenstern zusammengesetztes Glas	50
354	Taschenuhren gläser	5
359 bis 359 ^{quinquies}	Flaschen, Fiolen, Flakons, gewöhn- liche, voll oder leer, mit oder ohne mechanische Verschlüsse, mit eingeriebenem Stöpsel, Cham- pagnerflaschen (sog. Champe- noises)	350
361	Elektrische Glühlampen	50
Ex 367	Bindfaden oder Seilerwaren, mit einfacher oder doppelter Dre- hung gezwirnt	200
Ex 367	Garne aus Flachs, andere als Bind- faden und Seilerwaren, roh, ge- bleicht oder gefärbt	50
Ex 369	Garne aus reiner Baumwolle, ge- zwirnt, bearbeitet	50
Ex 374	Garne aus reiner Wolle, gezwirnt, für Teppichweberei und Kurz- waren	275
379 und 380	Garne aus Florettseide und Seiden- garne zum Nähen usw.	2
Ex 382 bis 383	Gewebe aus reinem Flachs, Hanf oder Ramie, roh, Käsetücher und Leinengewebe, gebleicht, crème- farbig, gewaschen oder appretiiert	50
394 und 395	Reine Jutegewebe, roh, crèmefarbig oder gebleicht	50
390 u. 419, 443 u. 454	Wirkwaren aus Flachs oder Ramie, aus Baumwolle, reiner oder ge- mischter Wolle	50
404	Gewebe aus reiner Baumwolle, glatt, gebleicht oder gefärbt, und rohe Zwilche	600
405 und 406	Gewebe aus reiner Baumwolle, ge- köpelt, roh, gebleicht oder ge- färbt	50
437	Fischernetze aus Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute und andern Pflanzen- fasern	50

Nummer des französischen Zolftarifs		q netto
440 bis 441 ^{bis}	Gewebe aus reiner Wolle; Tuch, Kasimir und andere gewalkte Gewebe, Gewebe für Bekleidung	40
Ex 442	Teppiche aus Wolle	10
454	Gewebe aus gemischter Wolle: Tuch, Kasimir und andere ge- walkte Gewebe, Kette aus Baum- wolle, die Wolle dem Gewichte nach vorherrschend	40
Ex 459 ^{bis}	Maschinenstickereien aus Baum- wollgarnen auf glattem Baum- wollgewebe, in Bändern, Streifen oder Volants, mit regelmässigen Abständen zwischen dem be- stickten und dem unbestickten Teil des Gewebes	12
Ex 459 ^{bis}	Stickereien, alle andern Arten	5
460	Kleider, Wäschestücke und andere Nebenteile der Kleidung aus Woll- oder Baumwollgeweben	60
460 ^{bis} und 460 ^{ter}	Krawatten, Krawattenkragen, Kra- gen, Manschetten und Hemden- brusteinsätze oder Vorhemden aus Flachs, Baumwolle oder Wolle	10
Ex 460 ^{sexies}	Wagendecken, konfektioniert aus Geweben aller Art	20
Ex 461	Papier, anderes als sog. Fantasie- papier, auf mechanischem Wege hergestellt:	
	Packpapier	500
	Zeitungspapier	100
	Säcke aus Papier	300
	Schreib- oder Druckpapier in Um- schlägen (en enveloppes), un- gefärbt und unbeschnitten	200
Ex 462	Pappen im Blatt, roh	100
Ex 463	Pappen, geschnitten, gefurcht oder fassoniert	75
464 ^{ter}	Pappwaren (Kartonnagearbeiten), verzierte	25

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
Ex 469 ^{bis} und ex 594	Photographien mit od. ohne Rahmen	50
Ex 476	Häute, vegetabilisch oder weiss gegerbt:	
	lohgar	200
	zugerichtet	200
Ex 476	Häute, mineral gegerbt:	
	lohgar	200
	zugerichtet	200
Ex 480 bis 483	Stiefel, Stiefletten oder Schuhe aus natürlichem oder künstlichem Fell oder Leder:	Paare
	Stiefel	1,000
	Stiefletten (bottines)	36,000
	Halbschuhe (souliers)	20,000
	Kinderschuhe	2,000
		q netto
485 bis 487	Sattlerarbeiten, Sättel und Kummel- macherwaren	10
Ex 488	Treibriemen aus Leder	10
500	Taschenuhren, fertige, ohne kom- pliziertes System, mit goldenen Gehäusen	Stück 25
500 ^{bis}	Taschenuhren, fertige, ohne kom- pliziertes System, mit silbernen Gehäusen	125
500 ^{ter}	Taschenuhren, fertige, ohne kom- pliziertes System, mit Gehäusen aus jedem andern, unedlen Ma- terial	150
		q netto
505	Zähl- oder Messapparate für Elek- trizität, Wasser, Gas, Spinnerei usw.	50
510	Dampfmaschinen, feststehende, und Schiffsmaschinen, Dampfpumpen, feststehende, Luft- und Gas- kompressoren verschiedener Art, Motoren für Betrieb mit Gas, Petroleum, Alkohol, Heissluft,	

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
	komprimierter Luft und mit jeder andern gasförmigen oder explosiven Mischung und alle andern nicht besonders angeführten Motoren, u. deren fertige Bestandteile	300
511	Lokomobile Dampfmaschinen, mit Einschluss der Kessel und der fertigen Bestandteile derselben	100
511 ^{bis}	Halbfeststehende Dampfmaschinen, mit Einschluss der Kessel und der fertigen Bestandteile derselben	100
512 ^{bis}	Hydraulische Rad-, Kolben- und Turbinenmaschinen, Pumpen, Ventilatoren, und deren fertige Bestandteile	500
521 ^{bis} und 521 ^{quater}	Maschinen und Hilfsmaterial für Druckereien und Papierfabriken und deren fertige Bestandteile	25
522	Landwirtschaftliche Maschinen (Motoren ausgenommen) und deren fertige Bestandteile	1,000
523	Nähmaschinen und deren fertige Bestandteile	50
524 und ex 536	Dynamo-elektrische Maschinen, Indukte für dynamo-elektrische Maschinen und Bestandteile: mit über 1000 kg Gewicht bis 1000 kg Gewicht	750 100
524 ^{bis}	Elektrische und elektro-technische Apparate und deren fertige Bestandteile	100
525	Werkzeugmaschinen und deren fertige Bestandteile	175
Ex 525 ^{bis}	Müllereimaschinen, Maschinen zur Herstellung von Teigwaren, Hebevorrichtungen, feste oder fahrbare Winden usw., Flaschenzüge jeder Art, Wagen und Hebelwagen, und deren fertige Bestandteile	300

Nummer des französischen Zolltarifs	q netto
Ex 525 ^{sexies}	Maschinen zum Waschen u. Spülen der Wäsche und deren fertige Bestandteile 100
Ex 525 ^{sexies}	Maschinen zur Herstellung von Ziegeln, Backsteinen u. Zement, Feldschmieden, und deren fertige Bestandteile 200
526 bis 526 ^{sexies}	Dampfkessel und Rezipienten aus Eisen- oder Stahlblech 200
Ex 527	Apparate zur Zuckerfabrikation, Heizvorrichtungen für Braue- reien, Brennereien, Parfümerie- fabriken, Küchen, Pressionsappa- rate für Bier und für die Her- stellung von Brausewasser, und deren fertige Bestandteile 250
Ex 527 ^{bis}	Kälteerzeugungsapparate und deren fertige Bestandteile 150
Ex 535	Hahnhausrüstungen aus Kupfer oder Messing 80
535 ^{ter}	Drähte und Kabel, isoliert, für Elek- trizität, mit Seelen aus Eisen, Stahl, Kupfer oder Kupfer- legierung mit Überzug 150
Ex 537	Werkzeuge für Landwirtschaft und Gartenbau (Spaten, Schaufeln, Pickel, Hauen usw.) 200
549	Messerschmiedwaren 10
Ex 553 und 553 ^{bis}	Eisengussröhren zu Kanali- sationen 1,000
557	Öfen, Kamine, Heizeinrichtungen, Kochherde und deren Bestand- teile, aus Gusseisen, Blech usw. 350
557 ^{bis}	Gusseisenwaren : 'Topfwaren 50
558 und 558 ^{bis}	Baubestandteile aus Eisen oder Stahl 1,500
559 bis 559 ^{quater}	Schlosserarbeiten 300
564 bis 565	Nägel aus Eisen oder Stahl, Hufnägel, Drahtstifte aus Eisen oder Stahl 200

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
566 und 566 ^{bis}	Schrauben, andere als für die Uhrenmacherei, Einschraubösen, Türangeln, Eisenhaken, Bolzen, Nieten, Schraubenmuttern :	100
568 und ex 569	Haushaltungsartikel und alle nicht besonders angeführten Artikel aus Eisen, Stahl, Schwarzblech ; Kaffeemühlen, Hauswirtschafts- gegenstände	500
570	Geruchlose Klosettvorrichtungen mit Zugsystem oder beweglicher Klappe, Wasserbehälter mit Sturzvorrichtung	100
Ex 572	Kupferschmiedwaren	150
574	Lampen, Lampenbestandteile, Spenglerwaren, fertige	40
575 ^{bis}	Tapezierernägel	10
576	Bleiwaren: Bleiröhren andere Bleiwaren	175 75
576 ^{ter} und 576 ^{quater}	Elektrische Akkumulatoren, Einzel- teile und Trockenelemente	10
578	Zinkwaren: gewöhnliche andere	50 10
579 ^{bis}	Waren aus Aluminium und Alu- miniumbronze	50
592 bis 593 ^{bis}	Möbel und Möbelbestandteile, an- dere als aus gebogenem Holz	500
595 und 602 ^{ter}	Fässer, leere, aus Holz, Kufen und Kübel	250
597	Zimmermanns- u. Wagnerarbeiten, ausgearbeitet	1,000
600	Holz, gehobelt, genutet und (oder) gefalzt, Bretter, Friese oder Brettchen für Parkette, gehobelt, genutet und (oder) gefalzt	750
601	Türen, Fenster, Jalousieläden, Per- siennen, Rolläden, Storen aus Holz, Getäfel und zusammen- gesetzte Schreinerarbeiten	1,500

Nummer des französischen Zolltarifs		q netto
Ex 602	Küblerwaren	50
603 ^{ter}	Stiele aus Holz für landwirtschaftliche Werkzeuge	50
603 ^{quater}	Holzwaren, andere	400
Ex 604	Ziehharmonikas, Musikwerke, Gitarren und Mandolinen	7
	Phonographen und Grammophone	3
607	Strohmatte	25
607 ^{bis}	Strohgeflechte (Tressen) zur Hutfabrikation	15
611	Korbwaren aller Art	45
Ex 612	Stroh Hüte, genäht	15
Ex 614	Wagen (carrosserie), nicht für Eisenbahnen, ohne Motor	400
614 ^{bis}	Fahrräder und Fahrradbestandteile	50
617, 618 ^{bis} und 618 ^{ter}	Flussschiffe, Jachten und Lustschiffe	50
Ex 620	Rohre und Schläuche aus Kautschuk	20
Ex 620	Anderer Kautschukwaren	10
Ex 620 ^{bis} und 620 ^{ter}	Gegenstände aus Amiant oder Asbest, Glimmer, Geflechte und andere Arbeiten daraus	10
633	Kork, bearbeitet	10
Ex 634 ^{ter}	Präzisions-, Mess- und Zeicheninstrumente, Reisszeuge, Barometer, Thermometer, Alkoholo-meter und Aräometer	2
644 und 644 ^{bis}	Bürstenwaren, gewöhnliche, in Holz, feine, Pinsel und andere Bürstenwaren	80
646 und 646 ^{bis}	Spielwaren und fertige Bestandteile von solchen	50

Die oben bezeichneten Erzeugnisse sind keinerlei Beschränkung in bezug auf die Art der Beförderung und des Versandes unterworfen; es müssen ihnen Ursprungszeugnisse beiliegen, die von der zuständigen Behörde auszustellen sind.

Artikel 7.

Flaschen, Säcke und andere gebräuchliche Verpackungsmittel, die für die gemäss dem vorliegenden Abkommen aus den Kan-

tonen Genf, Waadt und Wallis in die Gebiete der ehemaligen Zonen zollfrei eingeführten Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs als Umschliessungen dienen, geniessen bei der Einfuhr in diese Gebiete die gleichen Vergünstigungen wie ihr Inhalt. Dieselbe Behandlung erfahren bei der Einfuhr in die genannten Kantone Flaschen, Säcke und andere gebräuchliche Verpackungsmittel, die als Umschliessungen für diejenigen aus den ehemaligen Zonen stammenden Erzeugnisse dienen, die bei der Einfuhr in die Kantone Genf, Waadt und Wallis auf Grund dieses Abkommens zollfrei sind.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der Artikel 1 (Listen A und B) und 2 gelten nur für die Bewohner des Gebietes der ehemaligen Zonen sowie für die in diesem Gebiete gelegenen Betriebe; diejenigen der Artikel 5 (Listen A und B) und 6 gelten nur für die Bewohner der Kantone Genf, Waadt und Wallis sowie für die in diesen Kantonen gelegenen Betriebe.

Artikel 9.

Die im vorliegenden Abkommen angeführten Tarifnummern beziehen sich hinsichtlich Frankreichs auf den am 1. Juli 1921 geltenden Zolltarif und hinsichtlich der Schweiz auf den Gebrauchstarif vom 8. Juni 1921. Das der Tarifnummer vorangehende Wort „ex“ besagt, dass nur die auf die Nummer folgenden, namentlich angeführten Erzeugnisse und Waren betroffen werden. Wenn das Wort „ex“ fehlt, so wird die Position in ihrer Gesamtheit betroffen, so wie sie unter der entsprechenden Nummer in den Zolltarifen steht und wie sie der zollamtlichen Praxis, die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens gebräuchlich ist, entspricht. Spätere Abänderungen der beiden Tarife können die von beiden Teilen zugestandenen Erleichterungen in keiner Weise einschränken.

Artikel 10.

Erzeugnisse französischen Ursprungs, die aus dem Zollagerhaus von Genf oder aus Privatgeschäften des Kantons Genf herkommen, dürfen zollfrei in die ehemaligen Freizonen eingeführt werden unter der Bedingung:

1. dass es sich um Geschäftsabschlüsse handelt, die beiderseits von in diesen Gebieten wohnhaften Engros- oder Migros-händlern getätigt werden;

2. dass der Ursprung dieser Waren in der von der französischen Zollverwaltung anerkannten Form gehörig nachgewiesen wird.

Artikel 11.

Die Artikel 1, 3, 27 und 67 des am 10. September 1902 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Genfersee, werden in folgender Weise abgeändert und ergänzt:

„Artikel 1, Absatz 2. Ebenso bedürfen mit Dampf oder irgendeinem andern mechanischen System fortbewegte Schiffe zur Ausführung von regelmässigen und periodischen Personentransporten in den französischen Gewässern eines von den französischen Behörden ausgestellten Ausweises, der die Bestimmungen enthält, denen die Schifffahrt nach französischer Gesetzgebung unterworfen ist.

„Artikel 3. Jeder Inhaber einer Bewilligung für einen öffentlichen Dienst mit Schiffen, die durch Dampf oder irgendein anderes mechanisches System fortbewegt werden, ist gehalten, die von den obengenannten Regierungen bezeichneten Schifffahrts-, Fischerei- und Zollbeamten im ganzen Umfange des Gebietes, für das sie zuständig sind, unentgeltlich aufzunehmen und zu befördern.

„Artikel 27. Die Eigentümer von mit Dampf oder irgendeinem andern mechanischen System fortbewegten Schiffen, die einen öffentlichen Dienst ausführen, sind gehalten, ihre Fahrplanentwürfe den zuständigen Behörden (in Frankreich dem Präfekten und dem Generalzolldirektor) wenigstens 20 Tage zum voraus zu unterbreiten (der Rest bleibt unverändert).

„Artikel 67.

„Der Gebrauch von Stationsschiffen ist untersagt.

„Ebenso ist es den Schiffen aller Art, ausser in Fällen höherer Gewalt, verboten, an andern als den von der Zollverwaltung zugelassenen Stellen und anders als unter den Bedingungen des hierüber zu vereinbarenden besondern Reglements zu landen, mit Ausnahme der Lustschiffe, die während der Tagesstunden an allen Stellen des Ufers landen dürfen, sofern sie keinerlei Waren befördern.

„Die in Frage kommenden Verwaltungen teilen sich gegenseitig die Verzeichnisse dieser Lustschiffe mit, wobei darüber Einvernehmen besteht, dass Missbrauch die Streichung von diesen Verzeichnissen zur Folge haben kann.

„Keinerlei Verschiffung oder Ausschiffung von Waren darf ohne ausdrückliche Ermächtigung des Zolldienstes vorgenommen werden.

„Die Maschinen, Betakelungen, Schiffsgeräte, Brennstoffe und Schiffsvorräte der Schiffe jedes Landes sind im andern Lande keinerlei Zollgebühren unterworfen, sofern sie nicht von Bord gebracht werden.“

Artikel 12.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, die Erfüllung der Zollformalitäten zu erleichtern, indem sie wenn möglich die Zollabfertigung der Reisenden und des von ihnen mitgeführten Gepäcks unterwegs an Bord der Schiffe vornehmen lassen, die zwischen der Schweiz und Frankreich auf dem Genfer See einen regelmässigen Personenverkehr vermitteln.

Falls unterwegs eine Übertretung der Ausfuhrvorschriften festgestellt wird, so veranlasst der dabei in Betracht kommende Zolldienst die Hafenbehörden des Bestimmungslandes bei der Ankunft im ersten Ausschiffungshafen, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des Versandlandes beschlagnahmten Waren aufzubewahren. Die beschlagnahmten Waren werden bei der ersten Gelegenheit in das Land zurückgesandt, in dem sie verschifft worden sind.

Eine besondere Vereinbarung ist hierüber innerhalb dreier Monate nach Ratifikation des vorliegenden Abkommens abzuschliessen.

Artikel 13.

Die Zollbeamten haben das Recht, jedes Schiff während der Dauer seines Aufenthalts in den Häfen ihres Landes zu untersuchen. Dieses Recht gilt sowohl für das Schiffsmaterial als auch für die Ladung und die Schiffsvorräte sowie für die Schiffsmannschaft und deren persönliche Effekten.

Artikel 14.

Vom Fall einer Verfolgung abgesehen, dürfen die Kreuzfahrten der Wachtschiffe in den beiderseitigen Hoheitsgewässern nicht in einer Entfernung von mehr als 600 Metern vom schweizerischen oder französischen Ufer ausgeführt werden.

In diesem Umkreise dürfen die Schiffe unter den durch die betreffenden Reglemente der beiden beteiligten Verwaltungen festgesetzten Bedingungen untersucht werden.

Die Verfolgung darf in keinem Falle über die äusserste Grenze der Hoheitsgewässer hinausgehen.

Artikel 15.

Waren und Vieh mit Einschluss der Lasttiere, die im Gebiete des einen der vertragschliessenden Länder von einem Orte zu einem andern befördert werden und dabei das Gebiet des andern Landes berühren, sind gegenseitig keinerlei Durchfuhrgebühren unterworfen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort entweder im Gebiet der ehemaligen Zonen oder in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis liegen. Diese Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die Nebentaxen, wie Gebühren für Stempel, Zeugnisse, Statistik usw., die im einen oder im andern Lande erhoben werden dürfen.

Jeder der vertragschliessenden Teile behält sich das Recht vor, in bezug auf die Durchfuhr von Vieh die für notwendig erachteten Kontrollmassnahmen zu ergreifen. Wenn ein Anlass zu einer sanitären Untersuchung vorliegt, so wird der Betrag der Taxe für Transitvieh um die Hälfte herabgesetzt.

Die Durchfuhr von Vieh kann wegen Viehseuchen untersagt werden.

Artikel 16.

Von allen Zollgebühren befreit sind bei der Ausfuhr aus dem Gebiete der ehemaligen Zonen Hochsavoyens und des Arrondissements Gex die Erzeugnisse von der gleichen Art wie die in den Artikeln 1 und 2 dieses Abkommens verzeichneten, die in den Kanton Genf oder in das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon zu deren Versorgung versandt und von den Grundeigentümern oder für deren Rechnung von den Pächtern und Mietern befördert werden.

Die gleiche Bestimmung gilt bei der Ausfuhr aus dem Kanton Genf und dem schweizerischen Gebiete der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon für die in den Artikeln 5 und 6 aufgezählten Erzeugnisse (mit Ausnahme der rohen, frischen und getrockneten Häute, indem einzig die in Artikel 3 angeführten Häute von Ausfuhrzöllen befreit sind), die unter den gleichen Bedingungen nach dem Gebiete der ehemaligen Zonen zur Versorgung der örtlichen Märkte befördert werden.

Artikel 17.

Von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen befreit sind unter der Bedingung, dass es sich um Waren handelt,

die nicht für den Wiederverkauf bestimmt sind, die Erzeugnisse oder Gegenstände, die von den Bewohnern der ehemaligen Freizonen im Kanton Genf gekauft und von ihnen selbst nach Hause gebracht werden.

Derartige Einfuhr hat über die französischen Zollämter zu erfolgen. Sie darf nur in Mengen, die nicht grösser sind als die für den Unterhalt der Familie als notwendig erachteten, und unter denjenigen Bedingungen vorgenommen werden, die durch ein von der französischen Verwaltung zu erlassendes, besonderes Reglement festgesetzt werden.

Dieses Reglement wird für die Einkäufe einen Höchstbetrag festsetzen, indem es als Grundlage eine ungefähre Zahl von 115 Franken für das Jahr und auf den Kopf der Bevölkerung annimmt.

Von dieser Vorzugsbehandlung ausgenommen sind folgende Waren: Produkte der Staatsmonopole, Erzeugnisse, die innern Abgaben unterliegen (ausgenommen Leuchtpetroleum, Kerzen und Schokolade), Spielkarten, lebende Tiere ausser Geflügel und Kaninchen, echte Perlen und geschliffene Edelsteine, synthetische Riechstoffe und Vanillin, Pelzwerk, Bijouterie-, Goldschmiede- und Juwelierarbeiten aus edeln Metallen, Waffen und Munition, Arbeiten (tabletterie) aus Elfenbein, Schildpatt oder Perlmutter, sowie Kunst- und Sammlungsgegenstände.

Das vorstehende Verzeichnis der Ausnahmen ist für die Dauer von 10 Jahren aufgestellt; nach deren Ablauf behält sich die Französische Regierung das Recht vor, darin diejenigen Änderungen vorzunehmen, die sich aus der Notwendigkeit, Missbräuche zu verhindern, oder aus der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse rechtfertigen, indem sie zwölf Monate zum voraus der Schweizerischen Regierung ihre Absicht bekannt gibt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Die vorstehend erwähnten Vergünstigungen werden dem Warenführer auf blosser mündlicher Anmeldung hin und ohne Leistung des Ursprungsnachweises gewährt, unter Vorbehalt der in einem besondern Reglement zu erlassenden Ausführungsbestimmungen.

Artikel 18.

Alle Erleichterungen sollen den schweizerischen und französischen Grundeigentümern, Nutzniessern, Pächtern, ihren Familienangehörigen sowie ihren Angestellten, Bevollmächtigten und Arbeitern im Hinblick auf ihre Bewegungsfreiheit gewährt werden,

um ihnen die Bewirtschaftung ihrer in der Zone von 10 Kilometern diesseits und jenseits der Grenze zwischen dem Gebiet der ehemaligen Zonen und dem Kanton Genf gelegenen Güter zu ermöglichen.

Zu Zeiten, wo der Personenverkehr zwischen der Schweiz und Frankreich dem Passzwang unterworfen ist, gilt für die eben genannten Personen das System des Dauerpassierscheines (Grenzkarte).

Die Artikel 1 bis 6 der schweizerisch-französischen Übereinkunft vom 23. Februar 1882 über die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen bleiben für diesen Teil der Grenze in Kraft, selbst wenn jene Übereinkunft gekündigt werden sollte.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon.

Artikel 19.

Unter Vorbehalt der von der Zollverwaltung festzusetzenden Kontrollmassnahmen und gegen Vorlegung eines besondern Zollausweises wird der Honig, der aus dem Kanton Genf und dem schweizerischen Gebiete der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon von denjenigen schweizerischen und französischen Bienenzüchtern des Gebietes der ehemaligen Zonen eingeführt wird, die im Kanton Genf und im genannten schweizerischen Gebiete Bienenstände haben, im Rahmen einer Jahresmenge von 15 Kilogramm Honig auf den bevölkerten Bienenstock zollfrei zugelassen. Die Ausbeute ist in höchstens vier Malen einzuführen.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die schweizerischen und französischen Bienenzüchter des Kantons Genf und des schweizerischen Gebietes der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon, die im Gebiete der ehemaligen Zonen Bienenstände haben.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der beiden Länder werden sich über die Aufstellung von Vorschriften verständigen, die beiderseits, unter der Bedingung voller Gegenseitigkeit und unter Vorbehalt der notwendigen Kontrollmassnahmen, die freie Ausfuhr der Erzeugnisse der Alpen, Molkereien und Käsereien durch die Staatsangehörigen der beiden Länder regeln sollen, die diese selbst oder in Gemeinschaft jenseits der Grenze besitzen oder bewirtschaften.

Artikel 21.

Die Französische Regierung verpflichtet sich, Kriegszeiten vorbehalten, ausnahmsweise die Ausfuhrverbote, die für die Gesamtheit des französischen Staatsgebietes erlassen werden sollten, nicht anzuwenden auf die in den Artikeln 1 und 2 des vorliegenden Abkommens aufgeführten Erzeugnisse, wenn diese von Grund und Boden stammen, der im Besitze von im Kanton Genf wohnhaften Personen schweizerischer oder französischer Staatsangehörigkeit ist und auf französischem Gebiet in einer Zone von 10 Kilometern Entfernung von der schweizerisch-französischen Grenze liegt.

Umgekehrt verpflichtet sich die Schweizerische Regierung unter denselben Bedingungen, die Ausfuhrverbote, die für die Gesamtheit des schweizerischen Staatsgebietes oder für den Kanton Genf erlassen werden sollten, nicht anzuwenden auf die in den Artikeln 5 und 6 des vorliegenden Abkommens aufgeführten Erzeugnisse, wenn diese von Grund und Boden stammen, der im Besitze von im Gebiet der ehemaligen Zonen wohnhaften Personen schweizerischer oder französischer Staatsangehörigkeit ist und auf dem Gebiet des Kantons Genf in einer Zone von 10 Kilometern Entfernung von der schweizerisch-französischen Grenze liegt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unter derselben Bedingung der Gegenseitigkeit auch für das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon.

Ausserdem wird die Französische Regierung bemüht sein, die Lebensmittelversorgung des Kantons Genf und des schweizerischen Gebietes der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon sicherzustellen, indem sie zugunsten dieser Gebiete in die notwendigen und mit der Verpflichtung zur Sicherung der örtlichen Versorgung zu vereinbarenden Abweichungen von den allgemeinen Ausfuhrverboten einwilligt.

Artikel 22.

Die aus der Schweiz kommenden Vergnügungsreisenden, Spaziergänger und Jäger (Inhaber eines französischen Jagdscheines) dürfen in das Gebiet der ehemaligen Zonen unter Befreiung von allen Zöllen und Gebühren ihre Reisevorräte und die gebrauchten Gegenstände der Sportausrüstung samt Zubehör einführen, die für ihre persönliche Verwendung bestimmt sind und die sie für ihre Ausflüge entweder auf sich tragen oder in dem von ihnen

benutzten Fahrzeug mit sich führen, namentlich Eispickel, Gletscherseile, Feldstecher, photographische Apparate, Skis, kleinere und grössere Schlitten, Schlittschuhe, Thermos- und Kochapparate, Ausrüstungen für Biwaks, für das Abkochen und für Mahlzeiten im Freien und, was im besondern die Jäger angeht, ihre Gewehre und bis zu 30 Patronen.

Die Jäger, die von diesem Rechte Gebrauch machen, müssen der französischen Zollbehörde gegenüber jedes Jahr und ein für allemal die Verpflichtung unterschreiben, ihre Waffen wieder auszuführen.

Gegenseitigkeit wird unter den gleichen Bedingungen von der Schweiz mit Bezug auf die von Frankreich kommenden Vergnügensreisenden, Spaziergänger und Jäger (Inhaber eines Jagdscheins eines schweizerischen Kantons) zugesichert.

Die Polizeimassnahmen hinsichtlich der Personen selbst bleiben vorbehalten.

Artikel 23.

Pferde und andere Last-, Reit- oder Zugtiere, sowie die gebrauchten Fahrzeuge aller Art, ausgenommen diejenigen, die einen öffentlichen Dienst besorgen, dürfen, wenn sie entweder den Bewohnern der Kantone Genf, Waadt und Wallis oder den Bewohnern des Gebietes der ehemaligen Zonen gehören, ungehindert und unter Befreiung von allen zollamtlichen Gebühren und Nebentaxen über die Grenze Hochsavoyens und des Arrondissements Gex oder der Kantone Genf, Waadt und Wallis von einem Land ins andere übertreten, sofern deren Besitzer den Zollbeamten bekannt sind oder andernfalls einen Ausweis oder Passierschein der Behörden vorweisen, die zu dessen Ausstellung befugt sind.

Für Automobile, Sidecars und Motorräder kann jedoch die Vorlegung eines Zollausweises verlangt werden.

Was Pferde und andere Last-, Reit- oder Zugtiere anbelangt, so darf die Dauer ihres Aufenthalts im Lande, in das sie übertreten sind, 48 Stunden nicht überschreiten.

Artikel 24.

Die obenerwähnten Tiere und Fahrzeuge sind vom Standpunkt der Gesundheitspolizei oder des Verkehrs den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder unterworfen.

Immerhin bedürfen Motorräder, Fahrräder, Sidecars und Automobile mit Ausnahme derjenigen, die öffentliche Transporte von Reisenden oder Waren ausführen, für den ausschliesslichen Verkehr

in den genannten Gebieten die in Frankreich vorgeschriebenen Scheine oder Kontrolltafeln nicht, unter der Bedingung, dass deren Eigentümer in den Kantonen Genf, Waadt und Wallis ihren Wohnsitz haben und dass die Fahrzeuge mit den amtlichen, von den eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen vorgeschriebenen Kontrolltafeln versehen und überdies von einem Passierscheine begleitet sind.

Dieser Passierschein wird vom französischen Generalkonsulat in Genf und vom französischen Konsulat in Lausanne ausgestellt; er wird jährlich einmal erneuert gegen Entrichtung der blossen Stempelgebühr für Motorräder und Fahrräder und gegen Erlegung folgender Taxen:

für Automobile: 150 französische Franken;
 „ Sidecars: 25 französische Franken.

Die Taxe für Automobile kann quartalweise entrichtet werden, unbeschadet der andern Taxen, die für zeitweilige, kurzfristige Bewilligungen erhoben werden.

Diese Taxen sind im Falle einer Abänderung der französischen Besteuerung revidierbar.

Falls nach der Entrichtung dieser Taxen der Besitzer des Automobils oder Sidecars eine im Preise höherstehende Bewilligung für den allgemeinen Verkehr in Frankreich einholen sollte, so wird der Betrag der früher erhobenen Taxe von der neu zu entrichtenden Steuer abgezogen.

Jeder Besitzer von Fahrzeugen der obengenannten Gattungen hat die gleichen Strafen verwirkt wie in den übrigen Teilen des französischen Staatsgebietes, wenn er im Gebiet der ehemaligen Zonen verkehrt, ohne mit dem fraglichen Passierscheine und der eidgenössischen oder kantonalen Kontrolltafel versehen zu sein. Dieser Passierschein ist nur für das Gebiet der ehemaligen Zonen gültig.

Die Besitzer von Fahrzeugen, die dieses Gebiet zu überschreiten wünschen, müssen schon beim Übertritt über die Grenze der Kantone Genf, Waadt und Wallis die Formalitäten erfüllen, die für aus dem Ausland kommende und vorübergehend auf französischem Gebiete verkehrende Fahrzeuge derselben Gattung vorgeschrieben sind.

Gleichwertige Vergünstigungen wie für die den Bewohnern der Kantone Genf, Waadt und Wallis gehörenden und sich in das angrenzende französische Gebiet begebenden Fahrzeuge gelten für die Fahrzeuge, die den Bewohnern der ehemaligen Freizonen gehören und sich in die genannten Kantone begeben.

Artikel 25.

Die Ermässigungen und Vorteile hinsichtlich der Zölle und Verkehrsabgaben, wie sie für Fahrzeuge mit mechanischer oder tierischer Zugkraft gelten, die nicht Handelszwecken dienen, werden unter der Bedingung der Gegenseitigkeit auch für Lastwagen, Karren und Wagen mit mechanischer oder tierischer Zugkraft zugestanden, die die Lieferung von Waren aus den Fabriken oder Handelsgeschäften der Kantone Genf, Waadt und Wallis nach dem Gebiet der ehemaligen Zonen besorgen.

Artikel 26.

Die Verwaltungen der beiden Länder werden sich untereinander darüber verständigen, dass die schweizerischen und französischen Zollposten so angeordnet und mit derartigen Befugnissen ausgerüstet werden, dass die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den anstossenden Gebieten sowie der Personenverkehr gegenseitig erleichtert werden. Wenn immer die Umstände es erlauben, sollen diese Posten so nahe beieinander als möglich errichtet werden, damit die Reisenden beim Grenzübertritt durch die von den Zollbeamten der beiden Länder vorzunehmenden, aufeinanderfolgenden Untersuchungen nur einmal gestört zu werden brauchen.

Die schweizerische und die französische Zollverwaltung werden sich ins Einvernehmen setzen, um eine Übereinstimmung herzustellen über die Stunden, während deren die Zollämter geöffnet sind.

Ein Reglement wird festsetzen :

- a. die als erlaubte Zollstrassen anerkannten Wege, die durch Wegweiser zu bezeichnen sind ;
- b. die Durchgangserleichterungen, die die Bewohner jedes Landes geniessen können, die genötigt sind, die Verkehrswege des Nachbarlandes zu benutzen, um sich auf kürzestem Wege von einer Stelle ihres Staatsgebietes zu einer andern zu begeben.

Artikel 27.

An den Stellen, wo eine Tramlinie oder ein anderes öffentliches Fahrzeug die Grenze überschreitet, soll die zollamtliche Untersuchung wenn immer möglich im Innern der Wagen vor sich gehen, ohne dass die Reisenden zum Aussteigen genötigt werden, von Fällen abgesehen, wo Zollabfertigungen vorzunehmen sind oder wo Zollbetrug vermutet wird.

Artikel 28.

Der Durchgang von Pferden, Wagen und andern Fahrzeugen über die schweizerischen und französischen Zollämter an der Grenze der ehemaligen Freizonen kann zu jeder Stunde stattfinden, unter Vorbehalt der Entrichtung einer besondern Gebühr, wenn dieser Durchgang ausserhalb der ordentlichen Dienststunden erfolgt und wenn der Reisende irgendeine Formalität zu erfüllen hat; die Vorweisung eines regelmässigen Passierscheines auf Ersuchen des diensttuenden Beamten darf nicht als Anlass zur Erhebung einer Taxe betrachtet werden.

Artikel 29.

Für das vom Gebiet der ehemaligen Zonen in die Kantone Genf, Waadt und Wallis oder umgekehrt eingeführte Vieh soll unter den in gegenseitigem Einvernehmen von den zuständigen schweizerischen und französischen Amtsstellen festgelegten Bedingungen ein Ursprungs- und Gesundheitszeugnis beigebracht werden.

Die Einfuhr von Vieh und frischem Fleisch vollzieht sich in Übereinstimmung mit den sanitären Vorschriften jedes Landes.

Sie darf nur wegen Viehseuchen untersagt werden.

Die benachbarten Sanitätsbehörden teilen sich gegenseitig den oder die bestimmten Fälle mit, die ihre Massnahmen veranlasst haben.

Artikel 30.

In Berücksichtigung der aussergewöhnlichen Lage der Bevölkerung von St. Gingolph, die in einen schweizerischen und einen französischen Teil getrennt ist, werden sich die Zollverwaltungen der beiden Länder über die Massnahmen verständigen, die zu ergreifen sind, um den Bewohnern auf beiden Seiten der Grenze den kleinen, rein lokalen, den täglichen Bedürfnissen dienenden Verkehr zu erleichtern.

Artikel 31.

Die Zollverwaltungen der beiden Länder werden sich gegenseitig alle Angaben zukommen lassen, die sie nötig haben, um den Wohnort der Inhaber von Passierscheinen oder Zeugnissen, die auf Grund des vorliegenden Abkommens ausgestellt worden sind, oder den Ursprung der aus den angrenzenden Gebieten eingeführten Waren festzustellen.

Sie werden sich die auf die Anwendung dieses Abkommens bezüglichen Beschlüsse allgemeiner Art, sowie die Zirkulare und Dienstanweisungen spätestens bei deren Inkrafttreten mitteilen.

Endlich werden sie sich über die Veranstaltung von regelmässig wiederkehrenden Besprechungen verständigen, um gemeinsam alle Massregeln ergreifen zu können, die zur Ausführung dieses Abkommens, nötigenfalls zur Vornahme von kontradiktorischen Untersuchungen und überhaupt dazu dienlich sind, die Anwendung der zollamtlichen Gesetze und Reglemente für diejenigen zu erleichtern, denen diese Bestimmungen zugute kommen.

Artikel 32.

Eine schweizerisch-französische Kommission wird beauftragt, die in diesem Abkommen vorgesehenen Kontrollmassnahmen auszuarbeiten, die Schwierigkeiten, zu denen die Anwendung dieser Vereinbarung Anlass geben sollte, nach Möglichkeit aus dem Wege zu räumen und überhaupt alle Fragen zu regeln, über die die betreffenden Verwaltungen der beiden Staaten in den Besprechungen, die in Ausführung des Schlussabsatzes des vorstehenden Artikels abgehalten worden sind, zu keiner Verständigung gelangt sein sollten. Die Entscheidungen dieser Kommission unterliegen indes der Zustimmung der beiden Regierungen, und sie können Anstände über die Anwendung der Zolltarife nicht zum Gegenstand haben; für diese bleiben immer diejenigen Organe zuständig, die in jedem Lande mit der Entscheidung über Anstände dieser Art betraut sind.

Jeder Staat ernennt in diese Kommission drei Mitglieder und drei Ersatzmänner. Den Vorsitz führt abwechselungsweise ein schweizerisches und ein französisches Mitglied, das von der Kommission selbst für ein Jahr ernannt wird. Der Vorsitzende stimmt mit Stichentscheid.

Artikel 33.

Jeder der beiden vertragschliessenden Teile verpflichtet sich, die Bestimmungen dieses Abkommens dem andern gegenüber in keiner Weise einzuschränken, von vorübergehenden ausserordentlichen Vorkehrungen abgesehen, die sich aus einer für das gesamte schweizerische oder französische Staatsgebiet geltenden Massnahme ergeben und sei es aus gebieterischen Gründen der staatlichen Ordnung und Sicherheit, sei es infolge von Epidemien, Teuerung oder Kriegsereignissen, unerlässlich erscheinen, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen, die den Gegenstand des Artikels 21 bilden.

Artikel 34.

Die Dauer des vorliegenden Abkommens, das an Stelle der Bestimmungen der frühern Verträge und Abkommen über die ehemaligen Freizonen tritt, wird folgendermassen festgesetzt:

1. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis und mit 10 bleiben während einer Frist von zehn Jahren vom Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden dieses Abkommens an in Kraft; das gleiche gilt für die Bestimmungen der Artikel 15 bis und mit 33, insofern sie sich nicht auf den Kanton Genf und das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon beziehen. Dieser Teil des Abkommens übt alsdann noch bis zum Ablauf eines Zeitraums von zwölf Monaten von der Kündigung durch einen der Hohen vertragschliessenden Teile an seine Wirkung aus.

2. Die Bestimmungen der Artikel 15 bis 33 bleiben für unbegrenzte Zeit in Kraft, insofern sie den Kanton Genf und das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon betreffen. Sie können nicht im Wege einer einfachen Kündigung aufgehoben werden; indes kann jeder der Hohen vertragschliessenden Teile deren Revision beantragen, um auf dem Wege der Verständigung diejenigen Abänderungen anzubringen, die von neuen wirtschaftlichen Verhältnissen erfordert werden sollten. Unter den gleichen Bedingungen bleiben ausserdem in Kraft und sind revidierbar die Bestimmungen der Artikel 1 bis 5, soweit sie die mit dem Buchstaben C bezeichneten Erzeugnisse betreffen und insofern, als diese Erzeugnisse den Kanton Genf und das schweizerische Gebiet der Gemeinde St. Gingolph und des Bezirks Nyon angehen, so wie es in den Fussnoten auf Seite 567 und 574 dieses Abkommens angegeben ist.

3. Falls eine der beiden Regierungen von dem in Absatz 1 dieses Artikels vorgesehenen Kündigungsrechte Gebrauch machen sollte, so werden sich die Hohen vertragschliessenden Teile bemühen, in möglichst kurzer Zeit ein neues Abkommen abzuschliessen, welches das in dieser Weise hinfällig gewordene alte Abkommen zu ersetzen bestimmt ist und, wie dieses, unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse die Aufrechterhaltung der engen Handelsbeziehungen und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den gleichen schweizerischen und französischen Gegenden zu sichern bezweckt.

4. Die in den Artikeln 11 bis und mit 14 festgesetzten Bestimmungen dieses Abkommens haben die gleiche Dauer wie das am 10. September 1902 in Paris zwischen der Schweiz und

Frankreich abgeschlossene Übereinkommen, betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Genfer See.

Artikel 35.

Die Hohen vertragschliessenden Teile kommen überein, dass auf Ersuchen des einen von ihnen der Ständige internationale Gerichtshof von Rechts wegen zuständig sein soll, jede Streitigkeit bezüglich der Auslegung und der Ausführung dieses Abkommens zu schlichten, die weder auf diplomatischem Wege noch durch die Verweisung an ein durch die beiden Parteien eigens gebildetes Schiedsgericht geregelt werden könnte. Der Ständige internationale Gerichtshof soll indes nur dann zuständig sein, wenn sein Statut von den beiden Teilen ratifiziert worden ist.

Wenn aus dem einen oder andern Grunde der Ständige internationale Gerichtshof nicht in der Lage sein sollte, ein Urteil zu fällen, so verpflichten sich die Hohen vertragschliessenden Teile, auf alle Fälle das im Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907 über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten vorgesehene schiedsgerichtliche Verfahren anzuwenden.

Zusatzbestimmung.

Art. 36.

Die beiden Regierungen werden sich über die Errichtung eines französischen Zolldienstes im Bahnhof Genf-Cornavin für die Abfertigung der Reisenden und ihrer persönlichen Gepäckstücke verständigen, die mit den zwischen Genf und der Grenze direkt verkehrenden Schnellzügen nach oder aus Frankreich befördert werden.

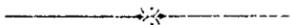
ZU URKUND DESSEN haben die zu diesem Zweck gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten das vorliegende Abkommen unterschrieben und ihm ihre Siegel begedrückt.

SO GESCHEHEN in doppelter Ausfertigung in Paris, dem 7. August 1921.

(L. S.) A. Maunoir.

(L. S.) Ernst Laur.

(L. S.) A. Briand.



**Bundesbeschluss über die Ratifikation des am 7.August 1921 in Paris unterzeichneten
Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich zur Regelung der Handelsbeziehungen
und des freundnachbarlichen Grenzverkehrs zwischen den ehemaligen Freizonen
Hochsavo...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1922
Date	
Data	
Seite	595-634
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 292

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.